

# Öffentliche Konsultation zum Datengesetz

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Einleitung

---

Die COVID-19-Krise hat gezeigt, wie wichtig die Nutzung von Daten für die Krisenbewältigung und die Krisenprävention sowie für eine fundierte Entscheidungsfindung durch Regierungen ist. Angesichts ihres Potenzials für Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie ihres Beitrags zur Effizienz der Wirtschaftszweige in allen Sektoren spielen Daten auch bei der Erholung der EU eine Schlüsselrolle. Daten tragen zudem zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals bei.

Mit ihrer am 19. Februar 2020 veröffentlichten [europäischen Datenstrategie](#) formulierte die Kommission eine Vision für die Datenwirtschaft. Dazu gehört die Annahme einer horizontalen Gesetzgebungsinitiative („Rechtsakt über Daten“ oder „Datengesetz“), die den von der Kommission im November 2020 angenommenen [Vorschlag für eine Verordnung über die Daten-Governance](#) ergänzen würde.

Mit dem Datengesetz sollen Maßnahmen zur Schaffung einer gerechten Datenwirtschaft vorgeschlagen werden, indem der Zugang zu und die Nutzung von Daten sichergestellt wird, auch bei Interaktionen zwischen Unternehmen (B2B) und zwischen Unternehmen und Behörden (B2G). Die Initiative würde die Datenschutzvorschriften nicht ändern und darauf abzielen, Anreize für die Generierung von Daten aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen dieser Initiative ist auch eine Überarbeitung der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken geplant, damit diese auch weiterhin für die Datenwirtschaft angemessen und nützlich ist.

Mit diesem Fragebogen sollen alle Arten von Interessenträgern, darunter Bürger und Unternehmen, zu den verschiedenen Maßnahmen konsultiert werden, die bei der Ausarbeitung des Datengesetzes geprüft werden. Er ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- I. Austausch von Daten zwischen Unternehmen und Behörden im öffentlichen Interesse
- II. Austausch von Daten zwischen Unternehmen
- III. Instrumente für den Datenaustausch: intelligente Verträge
- IV. Klärung der Rechte in Bezug auf nicht personenbezogene Daten im Internet der Dinge, die aus der gewerblichen Nutzung stammen
- V. Verbesserung der Übertragbarkeit von Cloud-Diensten für gewerbliche Nutzer
- VI. Ergänzung des Rechts auf Übertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO
- VII. Rechte des geistigen Eigentums - Schutz von Datenbanken
- VIII. Garantien für nicht personenbezogene Daten in internationalen Kontexten

Nach dem Pflichtfeld „Angaben zu Ihrer Person“ beantworten Sie bitte die Abschnitte, die für Sie von Interesse sind.

Obwohl im PDF-Fragebogen alle Fragen und Abschnitte erscheinen, werden einige Fragen und der gesamte Abschnitt „Garantien für nicht personenbezogene Daten im internationalen Kontext“ im Online-Fragebogen nur jenen Befragten angezeigt, die angeben, dass sie im Namen eines Unternehmens/einer Wirtschaftsorganisation oder eines Wirtschaftsverbands antworten.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie am Ende des Fragebogens ein Dokument (z. B. Positionspapier) hochladen können.

## Angaben zu Ihrer Person

---

### \* Sprache meines Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

\* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

\* Vorname

Benedikt

\* Nachname

Weigl

\* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

benedikt.weigl@ebbk.de

\* Anwendungsbereich

- Internationale Ebene
- Lokale Ebene
- Nationale Ebene
- Regionale Ebene

\* Verwaltungsebene

- Lokale Behörde
- Lokale Agentur

\* Name der Organisation

*höchstens 255 Zeichen*

### \* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

### Wirtschaft

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Lebensmittelverarbeitung, Lebensmittelversorgungskette
- Automobilindustrie, einschließlich Zulieferer, Hersteller, Einzelhandel, Kundendienst und Wartung/Instandhaltung sowie damit verbundene Dienstleistungen auf dem Anschlussmarkt
- Haushaltsgeräte, „intelligentes Wohnen“, einschließlich Zulieferer, Hersteller, Einzelhandel, Kundendienst und Wartung/Instandhaltung sowie damit verbundene Dienstleistungen auf dem Anschlussmarkt
- Maschinen
- Sonstige Fertigung, einschließlich Zulieferer, Hersteller, Einzelhandel, Kundendienst und Wartung/Instandhaltung sowie damit verbundene Dienstleistungen auf dem Anschlussmarkt
- Rohstoffe und energieintensive Industrien
- Baugewerbe
- Personenbeförderung (Taxi, Bus, Eisenbahn, Flugzeug, Wasserstraßen)
- Logistik
- Postdienste, einschließlich Expressdienste
- Telekommunikation, einschließlich Zulieferer
- Einzel- und Großhandel
- Medien, Verlagswesen, Rundfunk und damit verbundene Dienstleistungen einschließlich Werbung
- Kreativ- und Kulturwirtschaft
- Gesundheitswesen
- Nachbarschaftsdienste, soziale Dienste und Sozialwirtschaft
- Finanzen, Versicherer und Rückversicherer (außer Kfz-Versicherer)
-

Rechtsberatung; Marktforschung

- Erzeugung und/oder Übertragung/Lieferung von Strom, Gas, Wasser, Dampf und Luft, einschließlich dazugehöriger Datendienste
- IT
- Raumfahrt und Verteidigung
- Textilindustrie
- Tourismus
- Sonstige

## Transparenzregisternummer

*höchstens 255 Zeichen*

Prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten.

## \* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Land an, in dem sich der Hauptsitz Ihrer Organisation befindet.

- |   |  |                                      |                                    |
|---|--|--------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan                     | <input type="radio"/> Finnland                                     | <input type="radio"/> Litauen        | <input type="radio"/> Schweden     |
| <input type="radio"/> Ägypten                         | <input type="radio"/> Frankreich                                   | <input type="radio"/> Luxemburg      | <input type="radio"/> Schweiz      |
| <input type="radio"/> Ålandinseln                     | <input type="radio"/> Französische<br>Süd- und<br>Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macau          | <input type="radio"/> Senegal      |
| <input type="radio"/> Albanien                        | <input type="radio"/> Französisch-<br>Guayana                      | <input type="radio"/> Madagaskar     | <input type="radio"/> Serbien      |
| <input type="radio"/> Algerien                        | <input type="radio"/> Französisch-<br>Polynesien                   | <input type="radio"/> Malawi         | <input type="radio"/> Seychellen   |
| <input type="radio"/> Amerikanische<br>Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun  | <input type="radio"/> Malaysia       | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-<br>Samoa          | <input type="radio"/> Gambia                                       | <input type="radio"/> Malediven      | <input type="radio"/> Simbabwe     |
| <input type="radio"/> Andorra                         | <input type="radio"/> Georgien                                     | <input type="radio"/> Mali           | <input type="radio"/> Singapur     |
| <input type="radio"/> Angola                          | <input type="radio"/> Ghana  | <input type="radio"/> Malta          | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Anguilla                        | <input type="radio"/> Gibraltar                                    | <input type="radio"/> Marokko        | <input type="radio"/> Slowakei     |
| <input type="radio"/> Antarktis                       | <input type="radio"/> Grenada                                      | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien    |
| <input type="radio"/> Antigua und<br>Barbuda          | <input type="radio"/> Griechenland                                 | <input type="radio"/> Martinique     | <input type="radio"/> Somalia      |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea                | <input type="radio"/> Grönland                                     | <input type="radio"/> Mauretanien    | <input type="radio"/> Spanien      |

- Argentinien
- Armenien
- Aruba
  
- Aserbaidtschan
  
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
  
- Bahrain
  
- Bangladesch
  
- Barbados
- Belarus
  
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
  
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- 
  
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala
  
- Guernsey
  
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
  
- Haiti
  
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
  
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
  
- Iran
- Irland
- Island
  
- Israel
  
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- 
  
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko
  
- Mikronesien
  
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
  
- Montenegro
  
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar/Birma
  
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
  
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
  
- Niger
  
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- 
  
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
  
- Tansania
  
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
-

Britisches Territorium im Indischen Ozean	Jersey	Nordmazedonien	Tonga
<input type="radio"/> Brunei	<input type="radio"/> Jordanien	<input type="radio"/> Norfolkinsel	<input type="radio"/> Trinidad und Tobago
<input type="radio"/> Bulgarien	<input type="radio"/> Kaimaninseln	<input type="radio"/> Norwegen	<input type="radio"/> Tschad
<input type="radio"/> Burkina Faso	<input type="radio"/> Kambodscha	<input type="radio"/> Oman	<input type="radio"/> Tschechien
<input type="radio"/> Burundi	<input type="radio"/> Kamerun	<input type="radio"/> Österreich	<input type="radio"/> Tunesien
<input type="radio"/> Cabo Verde	<input type="radio"/> Kanada	<input type="radio"/> Pakistan	<input type="radio"/> Türkei
<input type="radio"/> Chile	<input type="radio"/> Kasachstan	<input type="radio"/> Palästinensische Gebiete	<input type="radio"/> Turkmenistan
<input type="radio"/> China	<input type="radio"/> Katar	<input type="radio"/> Palau	<input type="radio"/> Turks- und Caicosinseln
<input type="radio"/> Clipperton	<input type="radio"/> Kenia	<input type="radio"/> Panama	<input type="radio"/> Tuvalu
<input type="radio"/> Cookinseln	<input type="radio"/> Kirgisistan	<input type="radio"/> Papua-Neuguinea	<input type="radio"/> Uganda
<input type="radio"/> Costa Rica	<input type="radio"/> Kiribati	<input type="radio"/> Paraguay	<input type="radio"/> Ukraine
<input type="radio"/> Côte d'Ivoire	<input type="radio"/> Kleinere Amerikanische Überseeinseln	<input type="radio"/> Peru	<input type="radio"/> Ungarn
<input type="radio"/> Curaçao	<input type="radio"/> Kokosinseln	<input type="radio"/> Philippinen	<input type="radio"/> Uruguay
<input type="radio"/> Dänemark	<input type="radio"/> Kolumbien	<input type="radio"/> Pitcairnsinseln	<input type="radio"/> Usbekistan
<input type="radio"/> Demokratische Republik Kongo	<input type="radio"/> Komoren	<input type="radio"/> Polen	<input type="radio"/> Vanuatu
<input checked="" type="radio"/> Deutschland	<input type="radio"/> Kongo	<input type="radio"/> Portugal	<input type="radio"/> Vatikanstadt
<input type="radio"/> Dominica	<input type="radio"/> Kosovo	<input type="radio"/> Puerto Rico	<input type="radio"/> Venezuela
<input type="radio"/> Dominikanische Republik	<input type="radio"/> Kroatien	<input type="radio"/> Réunion	<input type="radio"/> Vereinigte Arabische Emirate
<input type="radio"/> Dschibuti	<input type="radio"/> Kuba	<input type="radio"/> Ruanda	<input type="radio"/> Vereinigtes Königreich
<input type="radio"/> Ecuador	<input type="radio"/> Kuwait	<input type="radio"/> Rumänien	<input type="radio"/> Vereinigte Staaten
<input type="radio"/> El Salvador	<input type="radio"/> Laos	<input type="radio"/> Russland	<input type="radio"/> Vietnam
<input type="radio"/> Eritrea	<input type="radio"/> Lesotho	<input type="radio"/> Salomonen	<input type="radio"/>

- |                                      |                                     |   |  |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Estland        | <input type="radio"/> Lettland      | <input type="radio"/> Sambia                | <input type="radio"/> Wallis und Futuna            |
| <input type="radio"/> Eswatini       | <input type="radio"/> Libanon       | <input type="radio"/> Samoa                 | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel              |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia       | <input type="radio"/> San Marino            | <input type="radio"/> Westsahara                   |
| <input type="radio"/> Färöer         | <input type="radio"/> Libyen        | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Fidschi        | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien         | <input type="radio"/> Zypern                       |

Die Kommission beabsichtigt, alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation zu veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, Ihre Angaben veröffentlichen zu lassen oder bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags anonym zu bleiben. **Aus Gründen der Transparenz wird stets die Kategorie der Auskunftsperson (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), Ihr Herkunftsland, Name und Größe der Organisation sowie deren Transparenz-Registernummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die für Sie am besten geeignete Datenschutzoption aus. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich je nach der gewählten Kategorie des Teilnehmers.

#### \* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten zu dieser öffentlichen Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

##### **Anonym**

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Kategorie der Auskunftsperson, unter der Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name der Organisation, in deren Namen Sie antworten, deren Nummer im Transparenzregister, Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine persönlichen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

##### **Öffentlich**

Angaben zur Organisation und zur Auskunftsperson werden veröffentlicht: Die Kategorie der Auskunftsperson, unter der Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name der Organisation, in deren Namen Sie antworten, deren Nummer im Transparenzregister, Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.



# I. Austausch von Daten zwischen Unternehmen und Behörden im öffentlichen Interesse

---

Der Zugang zu Daten des Privatsektors kann den Behörden in der EU wertvolle Erkenntnisse liefern, beispielsweise um den öffentlichen Verkehr zu verbessern, Städte umweltfreundlicher zu machen, Epidemien zu bekämpfen und eine Politikgestaltung zu fördern, die sich stärker auf Fakten stützt. Um einen solchen Datenaustausch zu erleichtern, wurde in der europäischen Datenstrategie angekündigt, dass mit dem Datengesetz u. a. ein Rahmen geschaffen werden soll, der den Austausch von Daten zwischen Unternehmen und Behörden (B2G) im öffentlichen Interesse gewährleistet und dazu beiträgt, die damit verbundenen Hindernisse zu überwinden.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „öffentliches Interesse“ allgemeine Vorteile für die Gesellschaft als Ganzes - wie wirksame Reaktionen auf Katastrophen oder Krisen und Verbesserungen der öffentlichen Dienstleistungen -, wie im Recht auf Ebene der EU oder der Mitgliedstaaten anerkannt. Einige wichtige Beispiele hierzu finden sich in der Frage *„In welchen der folgenden Bereiche sollte Ihrer Meinung nach für bestimmte Anwendungsfälle mit eindeutigem öffentlichem Interesse die gemeinsame Nutzung von B2G-Daten mit geeigneten Garantien obligatorisch sein?“*.

In diesem Rahmen könnten die Ziele, allgemeinen Verpflichtungen und Garantien festgelegt werden, die für die gemeinsame Nutzung von B2G-Daten eingeführt werden sollten.

Eine [Expertengruppe für die gemeinsame Nutzung von B2G-Daten](#), deren [Bericht](#) im Februar 2020 veröffentlicht wurde, gab eine Reihe von Empfehlungen ab, um eine skalierbare, verantwortungsvolle und nachhaltige gemeinsame Nutzung von B2G-Daten im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Neben der Empfehlung an die Kommission, einen Rechtsrahmen in diesem Bereich zu prüfen, wurden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, um private Unternehmen zum Austausch ihrer Daten zu bewegen. Dazu gehören sowohl monetäre als auch nicht monetäre Anreize, z. B. steuerliche Anreize, Investitionen öffentlicher Mittel zur Unterstützung der Entwicklung von vertrauenswürdigen technischen Instrumenten und Regelungen zur Anerkennung für den Datenaustausch.

In diesem Abschnitt möchten wir Ihre Ansichten dazu erfahren, wie die Kommission die gemeinsame Nutzung von B2G-Daten im öffentlichen Interesse fördern sollte.

Hatten Sie oder hatte Ihre Organisation Schwierigkeiten/Probleme bei der Beantragung oder Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Daten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von B2G-Daten im öffentlichen Interesse?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte ausführen

*höchstens 200 Zeichen*

Z.B. beim Zugriff auf Daten von Plattformbetreibern u.a. bei Wohnraumzweckentfremdungsverfahren sowie bei sonstigen Unternehmensdaten z.B. aktuelle Daten zum Stand des Mobilfunk- und Breitbandausbaus.

Sollte die EU weitere Maßnahmen ergreifen, damit öffentliche Einrichtungen auf Daten des Privatsektors zugreifen und diese weiterverwenden können, wenn diese Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse benötigt werden?

- Es sind Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich.
- Es sind Maßnahmen nur auf Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich.
- Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
- Weiß nicht/keine Meinung

Inwieweit erschweren Ihrer Ansicht nach die folgenden Faktoren die gemeinsame Nutzung von B2G-Daten im öffentlichen Interesse in der EU?

	Stimme sehr zu	Stimme zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /keine Meinung
Rechtsunsicherheit aufgrund unterschiedlicher Vorschriften in den Mitgliedstaaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Rechtliche Hindernisse für die Verwendung von Unternehmensdaten im öffentlichen Interesse (z. B. darüber, welche Daten ausgetauscht werden können, in welcher Form, unter welchen Bedingungen sie weiterverwendet werden können), einschließlich Wettbewerbsregeln	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wirtschaftliche Fehlanreize oder Mangel an Anreizen/Interesse/Bereitschaft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Mangel an qualifizierten Fachkräften (öffentlicher und/oder privater Sektor)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fehlen von Stellen, die dazu beitragen können, Angebot und Nachfrage in Bezug auf Daten zusammenzubringen und den Austausch von B2G-Daten zu fördern, zu unterstützen und zu überwachen (z. B. durch das Bereitstellen bewährter Verfahren, Rechtsberatung)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Fehlen von Garantien dafür, dass die Daten nur zu dem Zweck des öffentlichen Interesses verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fehlen von geeigneten Infrastrukturen und Kosten für die Bereitstellung oder Verarbeitung solcher Daten (z. B. Interoperabilitätsprobleme)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangelndes Bewusstsein (Vorteile, verfügbare Datensätze)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Unzureichende Qualität der behördlichen Instrumente zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

In welchen der folgenden Bereiche sollte Ihrer Meinung nach für bestimmte Anwendungsfälle mit eindeutigem öffentlichem Interesse die gemeinsame Nutzung von B2G-Daten mit geeigneten Garantien obligatorisch sein?

	Ja, sie sollte obligatorisch sein.	Nein, sie sollte nicht obligatorisch sein.	Weiß nicht /keine Meinung
Daten (z. B. Mobilitätsdaten von Telekommunikationsbetreibern, Verlustdaten von Versicherungsunternehmen) für Notfall- und Krisenmanagement, Prävention und Resilienz	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Daten (z. B. Preisdaten von Supermärkten) für amtliche Statistiken	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Daten (z. B. Emissionsdaten aus Fertigungsanlagen) für den Umweltschutz	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Daten (z. B. Kraftstoffverbrauchsdaten von Verkehrsunternehmen) für eine gesündere Gesellschaft	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Daten für bessere öffentliche Bildungsdienstleistungen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Daten (z. B. Beschäftigungsdaten von Unternehmen) für eine sozial inklusive Gesellschaft	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Daten für eine faktengestützte Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und Politikgestaltung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

### Bitte ausführen

*höchstens 200 Zeichen*

Um eine fakten- und datenbasierte Politik verfolgen zu können, benötigen Behörden bessere Zugriffsmöglichkeiten auf Daten von Unternehmen. Der Zugriff muss unbürokratisch möglich sein.

Wenn Unternehmen Daten mit öffentlichen Stellen austauschen, sollten sie dies unter folgenden Bedingungen tun:

- Kostenlos
- Zu einem Vorzugstarif/unter dem Marktpreis (Grenzkosten oder anderes)
- Zum Marktpreis
- Je nach Zweck können sie zum Marktpreis, zu einem Vorzugstarif oder kostenlos bereitgestellt werden.
- Weiß nicht/keine Meinung

Welche Garantien wären für die gemeinsame Nutzung von B2G-Daten angemessen?

- Maßnahmen zur Datensicherheit, einschließlich Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen
- Spezifische Vorschriften über die Verhältnismäßigkeit und die Angemessenheit des Antrags
- Transparente Berichterstattung darüber, wie die Behörde die Daten verwendet hat
- Beschränkungen hinsichtlich der Dauer der Nutzung oder Speicherung bestimmter Datensätze durch öffentliche Stellen, bevor diese vernichtet werden müssen
- Sonstige

Bitte ausführen

*höchstens 200 Zeichen*

Die Festlegung von Garantien sollte nicht zur praktischen Verunmöglichung der Datennutzung durch überbordende bürokratische Vorgaben führen.

## II. Austausch von Daten zwischen Unternehmen

---

In diesem Abschnitt möchten wir Ihre Ansichten zu fairen Vertragsbedingungen erfahren, die als wichtiges Instrument dienen, um Unternehmen zum Austausch ihrer Daten anzuregen, während gleichzeitig die Vertragsfreiheit gewahrt bleibt und die geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Datenschutz-Grundverordnung oder Wettbewerbsrecht) uneingeschränkt eingehalten werden. Mit der Datenstrategie soll der Datenaustausch zwischen Unternehmen (B2B) gefördert werden, von dem insbesondere Start-up-Unternehmen und KMU profitieren, wobei der Schwerpunkt auf der Erleichterung des freiwilligen B2B-Datenaustauschs auf der Grundlage von Verträgen liegt. Wir suchen nach Möglichkeiten zur Förderung von Fairness in Verträgen, die den Datenzugang und die Datennutzung regeln.

Mustervertragsbedingungen würden Unternehmen, die bereit sind, Daten auszutauschen oder weiterzugeben, aber keine Erfahrung damit haben - insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen - praktische Orientierungshilfen für eine faire Vertragsgestaltung geben. Die Verwendung solcher Mustervertragsbedingungen wäre für alle Beteiligten freiwillig.

Eine gesetzlich vorgesehene Fairnessprüfung bei allen B2B-Verträgen über Austausch und Weitergabe von Daten würde einen allgemeinen Rahmen schaffen, um die Anwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln zu verhindern, die ansonsten die Partei mit der stärkeren Verhandlungsposition der schwächeren Partei aufzwingen könnte. Die Fairnessprüfung würde sich nur auf eindeutig missbräuchliche Vertragsklauseln erstrecken und alle anderen Bedingungen der Vertragsfreiheit der Parteien überlassen. Dabei wären Vertragsparteien nicht an missbräuchliche Vertragsklauseln gebunden. Präzedenzfälle für B2B-Fairnessprüfungen im EU-Recht finden sich in der Richtlinie 2011/7/EU (Zahlungsverzug) und in der Richtlinie (EU) 2019/633 (Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette).

Sollte ein Recht auf Datenzugang in sektoralen Vorschriften festgelegt werden, so würde die Art und Weise der Ausübung von Datenzugangsrechten durch horizontale Zugangsmodalitäten in harmonisierter Weise geregelt und eine mögliche Einführung sektoraler Datenzugangsrechte - falls gerechtfertigt - künftigen sektoralen Rechtsvorschriften überlassen. Der Vertrag, den die Parteien für einen solchen Datenzugang schließen, könnte auf angepassten Varianten gerechter, angemessener, verhältnismäßiger, transparenter und diskriminierungsfreier Bedingungen beruhen, die möglichen Besonderheiten der einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften Rechnung tragen. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, muss die Verarbeitung dieser Daten im Einklang mit der DSGVO erfolgen. Die betreffenden Daten dürften weder sensible Geschäftsinformationen enthalten, die Kollusionsergebnisse auf dem Markt begünstigen könnten, noch Daten, die für den Wettbewerb von großer strategischer Bedeutung sind, darunter Geschäftsgeheimnisse, oder rechtlich geschützte Daten, beispielsweise solche, die unter Rechte des geistigen Eigentums fallen.

Tauscht Ihr Unternehmen Daten mit anderen Unternehmen aus? (Dazu gehören sowohl die Bereitstellung von Daten für andere Unternehmen als auch der Zugriff auf Daten anderer Unternehmen.)

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Welche Dienstleistungen/Produkte auf der Grundlage des Datenaustauschs gibt es in Ihrem Sektor bzw. werden in Ihrem Sektor entwickelt und welche Art von Daten wird für diese Zwecke benötigt?

*höchstens 300 Zeichen*

Welche Vorteile aus dem Datenaustausch erwarten Sie in Ihrem Sektor?

*höchstens 300 Zeichen*

Hatte Ihr Unternehmen Schwierigkeiten oder Probleme bei der Beantragung des Zugangs zu Daten anderer Unternehmen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Stimmen Sie der Aussage zu, dass die Durchführung von „Fairnessprüfungen“ zur Verhinderung, dass eine Partei der anderen unfaire Vertragsklauseln aufzwingt, dazu beitragen könnte, den Datenaustausch oder die Datenweitergabe zwischen

Unternehmen zu steigern (z. B. einschließlich gemeinsam erzeugter, nicht personenbezogener IoT-Daten bei gewerblicher Nutzung)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Stimmen Sie der Aussage zu, dass Mustervertragsbedingungen für die freiwillige Verwendung in Verträgen über die gemeinsame Nutzung von B2B-Daten zur Verbesserung des Datenaustauschs zwischen Unternehmen beitragen könnten (z. B. einschließlich gemeinsam erzeugter, nicht personenbezogener IoT-Daten bei gewerblicher Nutzung)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Stimmen Sie der Aussage zu, dass horizontale Zugangsmodalitäten, die auf angepassten Varianten gerechter, angemessener und diskriminierungsfreien Bedingungen für Datenzugangsrechte in bestimmten Sektoren beruhen, dazu beitragen könnten, den Datenaustausch oder die Datenweitergabe zwischen Unternehmen zu steigern (z. B. einschließlich gemeinsam erzeugter, nicht personenbezogener IoT-Daten bei gewerblicher Nutzung)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Welche der folgenden Elemente sind Ihrer Ansicht nach in Bezug auf den Zugang zu Daten zu gerechten, angemessenen, verhältnismäßigen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen sind am wichtigsten, um die gemeinsame Nutzung von Daten zu verbessern?

*höchstens 3 Antwort(en)*

- Die Partei, die Daten weitergibt, erzielt eine angemessene Rendite für die Investition und die Partei, die Zugang zu den Daten beantragt, zahlt eine angemessene Gebühr.
- Je nach Art der Daten oder Nutzungszweck kann differenziert werden.
- Verfügbarkeit von Interoperabilitätsstandards, die die Weitergabe und Nutzung von Daten zu geringen Grenzkosten (in Bezug auf Zeit und Geld) ermöglichen würden

- Strukturen, die eine Verwendung von Daten für Rechenzwecke ermöglichen, ohne dass dabei die eigentlichen Daten tatsächlich offengelegt werden
- Verfügbarkeit eines unparteiischen Streitbeilegungsmechanismus
- Keine der obigen Antworten
- Sonstige
- Weiß nicht/keine Meinung

### III. Instrumente für den Datenaustausch: intelligente Verträge

---

In diesem Abschnitt soll Ihre Meinung zu intelligenten Verträgen eingeholt werden. Intelligente Verträge (*Smart Contracts*) sind Computerprogramme, die automatisch Übertragungen von Daten und/oder Werten nach bestimmten im Voraus festgelegten Parametern ausführen. Intelligente Verträge haben ein großes Potenzial für die Industrie 4.0, intelligente Mobilität und intelligente Energienetze. Intelligente Verträge können hier eine wichtige Rolle spielen, indem sie die Übermittlung und Zusammenführung von Daten automatisieren, Zahlungen für Datenübermittlungen auslösen und die Umsetzung der mit einer Datenübermittlung verbundenen Bedingungen gewährleisten. Die folgenden Fragen betreffen 1) Ihre Erfahrungen mit intelligenten Verträgen und einschlägigen Anwendungsfällen und 2) Ihre Ansichten in Bezug auf die Notwendigkeit harmonisierter Normen für intelligente Verträge zur Gewährleistung der Interoperabilität sowie die wesentlichen Elemente, die solche Normen umfassen sollten.

Nutzen Sie intelligente Verträge oder haben Sie an Konzeptnachweisen oder Pilotprojekten für Distributed-Ledger-Technologien mitgewirkt, bei denen intelligente Verträge genutzt werden?

- Ja
- Nein

Sind Sie der Ansicht, dass intelligente Verträge ein wirksames Instrument zur technischen Umsetzung des Datenzugangs und der Datennutzung im Zusammenhang mit gemeinsam generierten IoT-Daten darstellen könnten, insbesondere wenn die Übermittlung nicht nur einmalig erfolgt, sondern eine Form des kontinuierlichen Datenaustauschs beinhalten würde?

- Ja
- Nein

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

*höchstens 200 Zeichen*

Sind Sie der Ansicht, dass intelligente Verträge ein wirksames Instrument für die technische Umsetzung von Datenübermittlungen für den Fall sein könnten, dass



Einzelpersonen die Datenübertragbarkeit von Unternehmen verlangen, insbesondere wenn die Übermittlung nicht nur einmalig erfolgt, sondern eine Form des kontinuierlichen Datenaustauschs beinhalten würde?

- Ja
- Nein

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

*höchstens 200 Zeichen*

Was sind Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten Herausforderungen für die Skalierung intelligenter Verträge über Blockchains und/oder über Ökosysteme hinweg? Beziehen sich diese Herausforderungen auf folgende Aspekte: (0 niedrigste, 10 höchste)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Rechtsunsicherheit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangelnde Interoperabilität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schwierigkeiten bei der Verwaltung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Datenschutzbedenken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Bedenken bezüglich der Einhaltung des Wettbewerbsrechts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wenn Interoperabilität ein Problem für die Skalierung intelligenter Verträge ist, welche Anforderungen sollten in die Normung einfließen, um intelligente Verträge über Blockchains und/oder über Ökosysteme hinweg zu skalieren? Sollte in solchen Standards insbesondere ein Mindestmaß an Schutzvorkehrungen für die Cybersicherheit festgelegt werden? Wenn ja, welche bewährten Verfahren sind Ihrer Ansicht nach wichtig?

*höchstens 300 Zeichen*

#### IV. Klärung der Rechte in Bezug auf nicht personenbezogene Daten im Internet der Dinge, die aus der gewerblichen Nutzung stammen

---

In diesem Abschnitt möchten wir Ihre Meinung zu nicht personenbezogenen Daten einholen, die von intelligenten Objekten, die mit dem Internet der Dinge verbunden sind (IoT-Objekte), für die gewerbliche

Nutzung generiert werden. Beispiele für solche Objekte sind Industrieroboter, Werkzeugmaschinen mit Sensoren, Baumaschinen oder intelligente landwirtschaftliche Geräte.

Nutzen Sie derzeit intelligente Objekte, die mit dem Internet der Dinge verbunden sind, oder beabsichtigen Sie, dies in naher Zukunft zu tun?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Stellen IoT-Objekte und durch sie gewonnene Daten neue Herausforderungen für einen fairen Markt dar, wenn der Hersteller eines solchen Objekts Zugang zu relevanten Informationen über Funktionsweise und Leistung hat?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Ist Ihr Unternehmen im Kundendienst tätig, bei dem Daten von IoT-Objekten in gewerblicher Verwendung genutzt werden, um diesen Dienst anzubieten (z. B. Reparatur und Wartung, Datenanalysedienste)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Welcher Art waren diese Schwierigkeiten?

- Völlige Verweigerung des Datenzugangs
- Untragbare monetäre Bedingungen für den Datenzugang
- Untragbare technische Bedingungen für den Datenzugang
- Restriktive rechtliche Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Daten
- Bedenken bezüglich der Einhaltung des Wettbewerbsrechts
- Sonstige
- Weiß nicht/keine Meinung

V. Verbesserung der Übertragbarkeit von Cloud-Diensten für gewerbliche Nutzer

---

In diesem Abschnitt möchten wir Ihre Ansichten zur Übertragbarkeit von Cloud-Diensten erfahren. Um eine Anbieterabhängigkeit zu verhindern, müssen gewerbliche Nutzer die Cloud-Anbieter problemlos wechseln können und in der Lage sein, ihre digitalen Vermögenswerte im weitesten Sinne, einschließlich Daten und Anwendungen, von einem Cloud-Anbieter auf einen anderen oder zurück in ihre eigenen IT-Systeme vor Ort (Infrastrukturen und Software) zu übertragen, einschließlich der an der Peripherie des Netzes gespeicherten digitalen Vermögenswerte.

Cloud-Dienstleister und Cloud-Nutzer haben gemeinsam [Verhaltensregeln für die Selbstregulierung \(„SWIPO“\)](#) entwickelt, um dieses Problem in IaaS- und SaaS-spezifischen Kontexten anzugehen (IaaS steht für „*Infrastructure as a Service*“, also Infrastruktur als Dienstleistung; SaaS steht für „*Software as a Service*“, also Software als Dienstleistung), wie in der Verordnung (EU) 2018/1807 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union vorgesehen.

Im Rahmen ihrer Bewertung der Entwicklung und Umsetzung der Verhaltensregeln wird die Kommission bewerten, ob die Selbstregulierung im Bereich der Datenübertragbarkeit zwischen Unternehmen (B2B) die gewünschten Ergebnisse erbracht hat oder ob andere politische Optionen in Betracht gezogen werden sollten.

Die Ergebnisse der [jüngsten öffentlichen Konsultation zur europäischen Datenstrategie](#) haben gezeigt, dass 22,6 % der Befragten der Ansicht sind, dass die Selbstregulierung nicht das geeignete bewährte Verfahren im Bereich der Datenübertragbarkeit ist. Hingegen teilten 30,8 % die Ansicht, dass es sich um ein geeignetes Verfahren handle. Die übrigen Befragten (46,6 %) äußerten sich nicht zu diesem Thema. Allerdings erklärten 48 % der Befragten, dass sie Probleme mit dem Funktionieren des Cloud-Marktes hatten, wobei das am häufigsten auftretende Problem die Anbieterabhängigkeit sei.

Vor diesem Hintergrund zielen die folgenden Fragen darauf ab, zusätzliche Beiträge zum Thema Datenübertragbarkeit zwischen Unternehmen zu erhalten.

Kannte Ihre Organisation die SWIPO-Verhaltensregeln vor dem Ausfüllen dieses Fragebogens?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Halten Sie es für notwendig, in den EU-Rechtsvorschriften ein Recht auf Übertragbarkeit für gewerbliche Nutzer von Cloud-Computing-Diensten vorzusehen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Welches gesetzgeberische Konzept wäre Ihrer Meinung nach am besten geeignet, wenn das Recht auf Datenübertragbarkeit für Cloud-Nutzer in EU-Rechtsvorschriften festgelegt würde?

- Hohe Grundsätze, mit denen das Recht auf Übertragbarkeit von Cloud-Diensten anerkannt wird (z. B. eine Bestimmung, wonach der Cloud-Nutzer das Recht hat, seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format auf einen anderen Anbieter oder auf proprietäre Server übertragen zu lassen, wobei Mindestschwellen einzuhalten sind)
- Spezifischere Bedingungen vertraglicher, technischer, kommerzieller und wirtschaftlicher Natur, einschließlich Spezifizierung der für die Datenübertragbarkeit erforderlichen Elemente
- Andere Lösung
- Weiß nicht/keine Meinung

Würden die von den Cloud-Interessenträgern entwickelten SWIPO-Verhaltensregeln zur Selbstregulierung im Bereich der Datenübertragbarkeit Ihrer Meinung nach eine geeignete Grundlage für die Entwicklung eines solchen Rechts auf Übertragbarkeit von Cloud-Diensten darstellen?

- Ja
- Ja, aber es müssten weitere Elemente geprüft werden (bitte so genau wie möglich angeben, welche Elemente in diesen Verhaltensregeln derzeit nicht /nicht ausreichend berücksichtigt werden - fakultativ)
- Nein
- Keine Meinung
- Ich kenne die SWIPO-Verhaltensregeln nicht.

Wäre es sinnvoll, im Rahmen des gesetzgeberischen Konzepts für die Übertragbarkeit von Cloud-Diensten standardisierte APIs, offene Standards und interoperable Datenformate, Zeitrahmen und möglicherweise weitere technische Elemente zu entwickeln?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Wäre es Ihrer Meinung nach notwendig, Standardvertragsklauseln für die Übertragbarkeit von Cloud-Diensten zu entwickeln, um die Verhandlungsposition der Cloud-Nutzer zu verbessern?

- Ja, dies wäre notwendig und hinreichend als eigenständige Lösung.
- Ja, es wäre notwendig, aber zusätzlich zu einem gesetzlich verankerten Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Dies wäre nicht notwendig, würde aber die Datenübertragbarkeit vereinfachen und/oder deren Aspekte EU-weit harmonisieren.
- Nein, dies wäre nicht notwendig.
- Keine Meinung

Möchten Sie weitere Anmerkungen zur Übertragbarkeit von Cloud-Diensten machen, die oben nicht behandelt wurden?

*höchstens 300 Zeichen*

## VI. Ergänzung des Rechts auf Übertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO

In diesem Abschnitt möchten wir Ihre Ansichten zur Übertragbarkeit von personenbezogenen Daten erfahren. Gemäß Artikel 20 DSGVO können betroffene Personen bestimmte personenbezogene Daten an eine Organisation oder einen Dienst ihrer Wahl übermitteln.

Der diskriminierungsfreie Zugang zu den Daten intelligenter Messsysteme ist in Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt vorgeschrieben. Es werden zusätzliche Vorschriften vorgeschlagen, um die Übertragbarkeit personenbezogener Daten, die im Rahmen eines von einer „Gatekeeper-Plattform“ angebotenen Online-Dienstes generiert werden, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Märkte (COM(2020) 842 final) zu erleichtern.

Intelligente vernetzte Objekte, die mit dem Internet der Dinge verbunden sind (IoT-Objekte) und für solche Objekte verfügbare Dienste, z. B. intelligente Haushaltsgeräte oder am Körper getragene Geräte (*Wearables*), erzeugen eine wachsende Menge an Daten. Die Daten, die von solchen Objekten und von den für sie verfügbaren Diensten aus der Interaktion mit ihren menschlichen Nutzern generiert werden, sind in der Regel personenbezogene Daten. Diese Daten werden durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschützt. In Endgeräten, wie etwa vernetzten Objekten, gespeicherte Daten können nur gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) abgerufen werden. Nach Artikel 20 DSGVO ist der Verantwortliche jedoch nicht verpflichtet, die technische Infrastruktur einzurichten, die eine kontinuierliche Übertragbarkeit oder Echtzeit-Übertragbarkeit ermöglicht.

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu? „Einzelne Besitzer eines vernetzten intelligenten Objekts (z. B. eines am Körper tragbaren Geräts oder eines Haushaltsgeräts) sollten einer Einrichtung ihrer Wahl einfach die Nutzung der Daten erlauben können, die sie durch die Nutzung dieses Objekts generiert haben.“

- Stimme sehr zu
- Stimme zu
- Weder - noch

- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht/keine Meinung

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu? „Der Hersteller eines vernetzten intelligenten Objekts (z. B. eines am Körper tragbaren Geräts oder eines Haushaltsgeräts) sollte einer Einrichtung seiner Wahl einfach und ohne Zustimmung des Nutzers die Verwendung der durch die Nutzung dieses Objekts generierten Daten erlauben können.“

- Stimme sehr zu
- Stimme zu
- Weder - noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht/keine Meinung

Sehen Sie sich die unten aufgeführten Elemente an. Welches sind die drei wichtigsten, die verhindern, dass das in Artikel 20 DSGVO verankerte Recht voll wirksam ist?

- Fehlende Verpflichtung zur Bereitstellung einer gut dokumentierten Programmierschnittstelle
- Fehlende Verpflichtung zur kontinuierlichen Bereitstellung der Daten
- Das Fehlen allgemein verwendeter Methoden zur Identifizierung oder Authentifizierung der Person, die den Antrag auf Übertragbarkeit auf sichere Weise stellt
- Das Fehlen klarerer Regeln für Datentypen, die in den Anwendungsbereich fallen
- Das Fehlen klarer Haftungsregeln für den Fall des Missbrauchs der übermittelten Daten
- Fehlen von Standards, mit denen die Dateninteroperabilität auch auf semantischer Ebene sichergestellt wird
- Sonstige
- Weiß nicht/keine Meinung

## VII. Rechte des geistigen Eigentums - Schutz von Datenbanken

---

Die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbankrichtlinie) sieht zwei Arten des Schutzes von Datenbanken vor. Erstens können Datenbanken urheberrechtlich geschützt werden, wenn Originalität vorliegt. Urheberrechtsschutz gilt für Datenbanken (Datenerhebungen), die bei der Auswahl und/oder Anordnung der Inhalte kreativ/original im Sinne einer geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

Zweitens können Datenbanken, für die erhebliche Investitionen in die Beschaffung, Darstellung und Überprüfung der Daten getätigt wurden, den Schutz im Sinne des sogenannten Rechts sui generis genießen. Dieser Schutz wird dem Hersteller einer Datenbank, die diese Voraussetzungen erfüllt, automatisch gewährt. Der Hersteller von Datenbanken, die das Schutzrecht sui generis genießen, kann verhindern, dass seine Datenbankinhalte extrahiert oder weiterverwendet werden. Die Richtlinie sieht zwei Hauptmechanismen für die Verwaltung der Benutzerrechte vor: die Ausnahmeregelungen (einschließlich der Gewährung spezifischer Ausnahmen zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts, zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zu privaten Zwecken) und die Rechte der rechtmäßigen Benutzer.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken nur dann entsteht, wenn die Struktur der Datenbank, einschließlich der Auswahl und Anordnung des Inhalts der Datenbank, die eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt. Das Schutzrecht sui generis schützt die Ergebnisse der finanziellen und/oder professionellen Investition zur methodischen und systematischen Anordnung unabhängiger Daten als immateriellen Vermögenswert.

Die Kommission veröffentlichte im Jahr 2018 einen Bericht zur Bewertung der Datenbankrichtlinie. In dieser Bewertung wurde hervorgehoben, dass sich wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Wechselwirkung zwischen der Richtlinie und der derzeitigen Datenwirtschaft stellen, insbesondere angesichts der möglichen Rechtsunsicherheit hinsichtlich der möglichen Anwendung des Rechts sui generis auf von Maschinen erzeugte Daten. Die Bewertung ergab, dass man sich nochmals mit der Richtlinie befassen könnte, um den Zugang zu und die Nutzung von Daten im allgemeinen Kontext der Datenwirtschaft und in Abstimmung mit der Umsetzung einer umfassenderen Datenstrategie zu erleichtern.

Die folgende Konsultation konzentriert sich auf den Aspekt der Anwendung der Datenbankrichtlinie in der Datenwirtschaft und stellt gleichzeitig auch allgemeinere Fragen zu diesem Instrument.

### **Rechte des geistigen Eigentums - Allgemeine Fragen**

Inwiefern sind Ihrer Ansicht nach Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich des Sui-generis-Rechts in Bezug auf Datenbanken) und Geschäftsgeheimnisse bei der gemeinsamen Nutzung von Daten zwischen Unternehmen relevant?

- Für den Schutz wertvoller Daten durch Rechte des geistigen Eigentums, soweit möglich
- Für den Austausch von Daten in einer Weise, die die Kontrolle darüber gewährleistet, wer sie nutzt und für welche Zwecke
- Für den Schutz von Daten vor rechtswidriger Aneignung und Nutzung
- Für die Verweigerung der Weitergabe von Daten
-

Rechte des geistigen Eigentums haben nichts mit der gemeinsamen Nutzung von Daten zu tun.

- Weiß nicht/keine Meinung
- Sonstige

Bitte ausführen oder erläutern.

*höchstens 200 Zeichen*

„Die Kontrolle über die Zugänglichkeit und Nutzung von Daten sollte nicht durch die Schaffung zusätzlicher Schichten exklusiver Eigentumsrechte erfolgen.“ Stimmen Sie dieser Aussage eher zu oder nicht zu?

- Stimme sehr zu
- Stimme zu
- Weder - noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern

*höchstens 200 Zeichen*

### Fragen zur Datenbankrichtlinie

Bitte wählen Sie aus, was Sie am besten beschreibt.

- Hersteller von Datenbanken, die von Maschinen erzeugte Daten enthalten
- Hersteller von Datenbanken, die andere Datentypen als von Maschinen erzeugte Daten enthalten
- Hersteller von Datenbanken mit gemischten Datentypen
- Benutzer von Datenbanken, die von Maschinen erzeugte Daten enthalten
- Benutzer von Datenbanken, die andere Datentypen als von Maschinen erzeugte Daten enthalten
- Benutzer von Datenbanken mit gemischten Datentypen
- Sowohl Benutzer als auch Hersteller von Datenbanken, die von Maschinen erzeugte Daten enthalten
-



Sowohl Benutzer als auch Hersteller von Datenbanken, die andere Datentypen als von Maschinen erzeugte Daten enthalten

- Sowohl Benutzer als auch Hersteller von Datenbanken mit gemischten Datentypen
- Sonstige

Wie gilt die Datenbankrichtlinie Ihrer Ansicht nach für von Maschinen erzeugte Daten (insbesondere Daten, die durch mit Sensoren ausgerüstete Objekte erzeugt werden, die mit dem Internet der Dinge verbunden sind)?

- Ich bin der Ansicht, dass das Sui-generis-Recht nach der Datenbankrichtlinie auf Datenbanken, die diese Daten enthalten, Anwendung finden kann und die Möglichkeit bietet, die Beziehung zu Kunden, einschließlich Lizenzen, zu regeln.
- Ich bin der Ansicht, dass das Sui-generis-Recht nach der Datenbankrichtlinie auf Datenbanken, die diese Daten enthalten, Anwendung finden kann und Schutz vor Verstößen Dritter (d. h. unbefugte Nutzung maschinengenerierter Daten) bietet.
- Ich bin nicht sicher, welche Beziehung zwischen diesen Daten und der Datenbankrichtlinie besteht.
- Sonstige

Bitte erläutern und begründen Sie Ihre Antworten anhand konkreter Beispiele sowie etwaiger hilfreicher Informationen und Erfahrungen.

*höchstens 200 Zeichen*

Welche dieser Aussagen sind Ihrer Erfahrung nach für Ihre Tätigkeit/den Schutz Ihrer Daten relevant?

- Der in der EU-Datenbankrichtlinie gewährte Schutz durch das Recht sui generis wird genutzt, um vertragliche Beziehungen zu Kunden zu regeln.
- Der in der EU-Datenbankrichtlinie gewährte Schutz durch das Recht sui generis wird bei Verstößen Dritter in Anspruch genommen.
- Der durch die Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse [Richtlinie (EU) 2016/943] gewährte Schutz wird gegen Verstöße Dritter angewandt.
- Es werden andere vertragliche Schutzmittel angewandt.
- Es werden technische Mittel zur Verhinderung der illegalen Extraktion von Inhalten eingesetzt.

- Es gibt bestimmte Inhalte, die absichtlich nicht geschützt sind.
- Weiß nicht/keine Meinung
- Sonstige

Haben das in der Datenbankrichtlinie (Richtlinie 96/9/EG) vorgesehene Sui-generis-Recht für Datenbanken oder mögliche Unsicherheiten in Bezug auf dessen Anwendung Schwierigkeiten bereitet und Sie daran gehindert, auf Daten zuzugreifen oder sie zu nutzen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Die Schwierigkeiten aufgrund des Sui-generis-Rechts für Datenbanken, die Ihnen bekannt sind oder aufgetreten sind, betreffen den Zugang zu oder die Nutzung von:

- Daten, die im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge/von Maschinen erzeugt wurden
- Daten, die nicht im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge/von Maschinen erzeugt wurden
- Daten, unabhängig von ihrer Art (maschinell erzeugte oder andere als maschinell generierte Daten)
- Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.
- Weiß nicht/keine Meinung
- Sonstige

Was war die Ursache dieser Schwierigkeiten?

- Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.
- Problem, den Rechteinhaber des Sui-generis-Datenbankrechts zu finden (Hersteller der Datenbank)
- Fehlende Reaktion des Rechteinhabers des Sui-generis-Datenbankrechts /Verweigerung der Zusammenarbeit vonseiten des Rechteinhabers des Sui-generis-Datenbankrechts
- Unerschwingliche Lizenzgebühren
- Technische Maßnahmen/technische Schwierigkeiten
- Verweigerung des Zugangs trotz der vorgeschlagenen Nutzung, die unter eine der in der Datenbankrichtlinie festgelegten Ausnahmen fällt
-

Verweigerung des Zugangs trotz der vorgeschlagenen Nutzung, die unter die Rechte des rechtmäßigen Benutzers fällt

- Unklarheiten in Bezug auf die Anwendung des Sui-generis-Rechts auf die Datenbank (einschließlich möglicher rechtlicher Folgen und des Risikos von Rechtsstreitigkeiten)
- Sonstige
- Weiß nicht/keine Meinung

Inwiefern teilen Sie die Auffassung, dass das in der Datenbankrichtlinie vorgesehene Schutzrecht sui generis für Datenbanken überprüft werden muss, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Daten und die gemeinsame Nutzung von Daten?

- Stimme sehr zu
- Stimme zu
- Weder - noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht/keine Meinung

Halten Sie es für notwendig, den Anwendungsbereich des Schutzrechts sui generis der Datenbankrichtlinie zu präzisieren, insbesondere in Bezug auf den Status maschinengenerierter Daten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Wie sollte Ihrer Ansicht nach der neue Anwendungsbereich des Schutzrechts sui generis festgelegt werden?

- Durch eine enger gefasste Definition des Anwendungsbereichs, um maschinengenerierte Daten auszuschließen
- Durch ausdrückliche Einbeziehung von maschinengenerierten Daten in den Anwendungsbereich
- Weiß nicht/keine Meinung
- Keine Änderung des Anwendungsbereichs erforderlich
- Sonstige

Sind Sie der Ansicht, dass die Datenbankrichtlinie spezifische Zugangsregeln enthalten sollte, um den Zugang zu Daten sicherzustellen, und Unternehmen daran hindern sollte, den Zugang und die Extraktion durch vertragliche und technische Maßnahmen zu verhindern?

- Stimme sehr zu
- Stimme zu
- Weder - noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht/keine Meinung

Wie könnten Ihrer Meinung nach spezifische Zugangsregeln in der Datenbankrichtlinie am besten realisiert werden?

- Durch Schaffung einer neuen Ausnahme
- Durch Einführung von Zwangslizenzen für den Zugang zu Daten
- Durch Schaffung eines allgemeinen Zugangsrechts
- Es sind keine besonderen Zugangsregeln erforderlich.
- Sonstige
- Weiß nicht/keine Meinung

Stimmen Sie zu, dass im Rahmen der Datenbankrichtlinie Datenbanken im Besitz von Behörden anders behandelt werden sollten als andere Arten von Datenbanken?

- Stimme sehr zu
- Stimme zu
- Weder - noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht/keine Meinung

Auf welche Weise sollten Ihrer Meinung nach Datenbanken im Besitz von Behörden anders behandelt werden?

- Durch das Schaffen einer Ausnahme vom Recht sui generis
- Durch den Ausschluss von Datenbanken des öffentlichen Sektors vom Anwendungsbereich des Schutzrechts sui generis der Datenbankrichtlinie
-

Durch die Einführung von Zwangslizenzen für den Zugang zu Datenbanken des öffentlichen Sektors

- Es ist keine unterschiedliche Behandlung erforderlich.
- Sonstige
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern und begründen Sie Ihre Antworten anhand konkreter Beispiele sowie etwaiger hilfreicher Informationen und Erfahrungen.

*höchstens 200 Zeichen*

Datenbanken des öffentlichen Sektors sind schutzwürdig. Das Recht sui generis, nachdem der Urheber einer Datenbank die unerlaubte Entnahme/Weiterverwendung ihres Inhalts untersagen kann, muss gelten.

Im Jahr 2018 veröffentlichte die Kommission eine [Bewertung der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken](#), der eine öffentliche Konsultation vorausgegangen war. Im Bewertungsbericht wurde auf mehrere Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Datenbankrichtlinie hingewiesen, die ein effizientes Funktionieren der Richtlinie verhindern könnten. Bitte geben Sie an, welche der folgenden Elemente der Datenbankrichtlinie überprüft werden könnten:

- Definition einer Datenbank
- Begriff der wesentlichen Investition in eine Datenbank
- Begriff des wesentlichen Teils einer Datenbank
- Ausschließliche Rechte der Datenbankhersteller
- Ausnahmen vom Recht sui generis
- Begriff des rechtmäßigen Benutzers sowie dessen Rechte und Pflichten
- Schutzdauer
- Es müssen keine Elemente überprüft werden.
- Weiß nicht/keine Meinung
- Sonstige

Bitte übermitteln Sie weitere Informationen, die Sie im Zusammenhang mit der Anwendung der Datenbankrichtlinie in Bezug auf die Datenwirtschaft für nützlich erachten.

*höchstens 200 Zeichen*

**Fragen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen**

Wie im Aktionsplan für geistiges Eigentum ([COM\(2020\) 760 final](#)) dargelegt, erfordert die Förderung des Datenaustauschs ein sicheres Umfeld, in dem Unternehmen weiterhin in die Generierung und Erhebung von Daten investieren können und diese auf sichere Weise gemeinsam nutzen, insbesondere in Bezug auf ihre sensiblen Geschäftsdaten und Geschäftsgeheimnisse.

Auf EU-Ebene wird der rechtliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch die Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse ([Richtlinie 2016/943](#)) harmonisiert, die in allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und nicht vor 2026 bewertet werden soll. Sie umfasst die Definition eines Geschäftsgeheimnisses, d. h. Informationen, die alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind;
- sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;
- sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

In der Richtlinie werden Fälle des rechtmäßigen und rechtswidrigen Erwerbs sowie der rechtswidrigen Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen definiert. In der Richtlinie sind auch die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe im Falle des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses festgelegt. Ausnahmen vom Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie die Freiheit, „Reverse-Engineering“ zu betreiben, werden ebenfalls in der Richtlinie behandelt.

Sind Sie beim Datenaustausch mit anderen Unternehmen auf den rechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen angewiesen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung

Wie stellen Sie bei der Weitergabe vertraulicher Geschäftsinformationen die Kontrolle über die Verwendung Ihrer Daten durch andere Unternehmen sicher, d. h., wie verhindern Sie eine rechtswidrige Nutzung, Aneignung oder Offenlegung?

- Wir stützen uns auf den rechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen.
- Wir stützen uns auf die Rechte des geistigen Eigentums.
- Wir stützen uns auf vertragliche Vereinbarungen.
- Wir stützen uns auf technische Mittel.
- Wir ergreifen keine konkreten Maßnahmen, um die Verwendung unserer Daten zu kontrollieren.
- Weiß nicht/keine Meinung

## Abschließender Abschnitt (Möglichkeit, ein Dokument hochzuladen und abschließende Bemerkungen zu übermitteln)

---

Bitte laden Sie Ihre Datei hoch.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

### Abschließende Bemerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir die Idee und das Ziel der Schaffung eines europäischen Datenraums und der Weiterverwendung von Daten auch unter dem Aspekt der fortschreitenden Digitalisierung von Arbeitswelt und Gesellschaft.

Die Weitergabe von Daten an Dritte ist aus unserer Sicht keine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, sondern kann bei der Fülle an Aufgaben der kommunalen Behörden nur eine freiwillige Zusatzdienstleistung darstellen. Die Entscheidung über eine Weiterverwendung von Daten muss daher unbedingt bei den Entscheidungsträgern vor Ort verbleiben. Insbesondere für kleinere Kommunen würde ansonsten ein erheblicher und nicht verhältnismäßiger zusätzlicher Organisations- und Kostenmehraufwand entstehen. Bei der Weitergabe von Daten muss für Behörden des Weiteren die Möglichkeit bestehen, Gebühren für die Erlaubnis der Weiterverwendung von Daten zu erheben und dabei auch die Abgeltung jeden Zusatzaufwands erlaubt sein. Insbesondere aufgrund der aktuell äußerst angespannten Finanzlage der kommunalen Gebietskörperschaften in Folge der Auswirkungen der Coronavirus-Krise sind weitere finanzielle Belastungen und Mehraufwände unbedingt zu vermeiden.

Wir lehnen Sonderverpflichtungen für die kommunalen Verwaltungen im Verhältnis zur Privatwirtschaft ab. Beispielhaft bestehen Schwierigkeiten von öffentlichen Verwaltungen, Zugriffe auf Daten von Plattformbetreibern wie „airbnb“ z. B. im Rahmen von Wohnraumzweckentfremdungsverfahren zu erhalten oder Daten im privaten Besitz durch den öffentlichen Sektor im öffentlichen Interesse nutzen zu können. Hierzu wären z.B. Regelungen im Data Act hilfreich. Für das Spannungsverhältnis zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft muss aus unserer Sicht ein angemessener Interessensausgleich gefunden werden.

Den zunehmend zu erkennenden Ansatz und Wunsch der EU-Kommission, dass Daten der öffentlichen Hand in hoher Qualität und in der Regel kostenfrei zur Verfügung gestellt werden sollen, lehnen wir strikt ab. Ein erster Schritt in diese Richtung erfolgte durch die Verpflichtung von Behörden zur kostenfreien Bereitstellung u. a. sog. „hochwertiger Datensätze“ z. B. in den Bereichen Georaum Raumordnung und Mobilität durch die Open-Data-Richtlinie (früher: PSI-Richtlinie), wobei die Einzelheiten hierzu z. T. noch in Durchführungsrechtsakten bestimmt werden müssen. Jetzt wird aber befürchtet, dass im Rahmen der angekündigten Vorlage des sog. Datengesetzes in diesem Jahr aber auch in anderen horizontalen Regelungen weitere kosten- und aufwandsintensive Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten für die öffentliche Verwaltung eingeführt werden könnten. Solche Verpflichtungen sind für die kommunale Ebene mit erheblichem organisatorischen, aber auch finanziellen Mehraufwand verbunden und führen daneben auch zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bspw. im Zusammenhang mit der Aktualität von Daten und möglichen Haftungsfragen. Verpflichtungen in diesem Bereich stellen einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar.

Zu Frage 6: Wenn Daten für Entscheidungen oder Verwaltungsvorgänge öffentlicher Stellen notwendig sind, muss der Zugriff auf diese Daten durch öffentliche Stellen immer kostenlos möglich sein. Bereits ein Ankauf zum Vorzugspreis wird abgelehnt. Im Gegenzug soll und wird Unternehmen über die EU-Richtlinie PSI und

Open Data ein kostenfreier Zugang zu zahlreichen Daten der öffentlichen Stellen ermöglicht. Wichtig ist darüber hinaus eine einheitliche Regelung zu Nutzungsentgelten für alle Unternehmen. Die Nutzbarkeit von Daten darf nicht von der Preispolitik einzelner Unternehmen abhängig sein. Um die freiwillige Bereitstellung von B2G-Daten durch Unternehmen zu befördern, wäre auch die steuerliche Absetzbarkeit als (Daten) Spende in Höhe der Grenzkosten denkbar.

## Contact

[Contact Form](#)